

**Nutzungsbedingungen für die Veranstaltungsräumlichkeiten
„Himmel“ und „Scheune“ im Felmayergarten
2320 Schwechat, Neukettenhoferstraße 2-8**

1. Reservierung und Zahlung

- a. Für den „Himmel“ ist die Reservierung im Restaurant „Felmayer“ durchzuführen. Diese wird von dort zur weiteren Bearbeitung an die Stadtgemeinde Schwechat weitergeleitet. Auf Grund der zwingenden Mitnutzung von Einrichtungen der Firma Aschenbrenner kann das Catering für den „Himmel“ nur durch diese durchgeführt werden.
- b. Für die „Scheune“ ist die Reservierung direkt bei der Stadtgemeinde Schwechat vorzunehmen.
- c. Seitens der Stadtgemeinde Schwechat als Vermieterin wird nach Eingang einer schriftlichen Terminvereinbarung eine schriftliche Reservierungsbestätigung übermittelt.
- d. **Das Mietentgelt ist spätestens bis zum auf der Rechnung angeführten Tag der Fälligkeit**
 - **auf das seitens der Stadtgemeinde Schwechat bekannt gegebene Konto zu überweisen, oder**
 - **unmittelbar bei dieser zur Einzahlung zu bringen.**

Der tatsächliche Abschluss des Mietverhältnisses erfolgt durch den fristgerechten Eingang der Mietzahlung bei der Stadtgemeinde Schwechat. Sollte eine Zahlung bis zum Tag der Fälligkeit nicht erfolgen, kommt kein Vertrag zustande und der reservierte Termin wird seitens der Stadtgemeinde Schwechat gestrichen. In Ausnahmefällen kann durch gesonderte Vereinbarung die Fälligkeit des Mietentgeltes erstreckt werden. Sollte die Leistung desselben jedoch – trotz Fristerstreckung – bis spätestens vor dem Tag der Miete aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein und wird seitens der Stadtgemeinde Schwechat aus besonderen Gründen dem Zustandekommen des Mietvertrages zugestimmt, ist hinsichtlich des tatsächlichen Zustandekommens desselben eine schriftliche (eMail) Bestätigung der Stadtgemeinde Schwechat einzuholen.

- e. Zusätzliche Auf- und Abbautage sind ebenfalls anzumelden - die Verrechnung erfolgt nach Absprache.

2. Nutzungsbedingungen

- a. Die Veranstaltungsräume werden seitens der Stadtgemeinde Schwechat in einem ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt übergeben.
- b. Es ist nicht erlaubt Fritter, Grillgeräte und ähnliches im Gebäude bzw. vor dem Gebäude aufzustellen.
- c. Der Veranstaltungssaal ist bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Stadtgemeinde Schwechat im geräumten Zustand zu übergeben. Jedenfalls umfasst die Räumung das gesamte vom Mieter beigebrachte Equipment inkl. Bewirtungszubehör und Abfall. Falls dies nicht erfolgt, werden die anfallenden Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale in der Höhe von € 50,- in Rechnung gestellt.
- d. Für die allgemeine Reinigung wird eine Pauschale in der Höhe von € 50,- verrechnet.
- e. Der Lagerraum ist nicht Bestandteil der Scheunennutzung. Eine Nutzung desselben ist daher nicht möglich.
- f. Die Aufstellung einer zusätzlichen Bar ist nicht gestattet.
- g. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Tabakgesetzes einzuhalten, nimmt die durch Beschilderung kundgemachten Rauchverbote und sonstigen diesbezüglichen Hinweise im Veranstaltungssaal zur Kenntnis und erklärt, dass er für die Einhaltung derselben Sorge tragen

Stadtgemeinde Schwechat im Mai 2018

Bankverbindung: **BAWAG** Blz. 14000, Kto-Nr. 05210-665-805, Auslandszahlungsverkehr: IBAN AT89 1400 0052 1066 5805
BANK AUSTRIA Blz. 20151, Kto-Nr. 401 000 005; DVR: 0059811 **UID-Nr.:** ATU36802206

wird. Die gegenständliche Beschilderung darf vom Veranstalter weder abgenommen noch in irgendeiner anderen Form beeinträchtigt (z.B.: durch Verdecken) oder verändert werden. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmungen und einer daraus resultierenden Bestrafung der Stadtgemeinde Schwechat nach dem Tabakgesetz erklärt sich der Veranstalter einverstanden, die Stadtgemeinde Schwechat mit einer Pönalstrafe in Höhe der verhängten Geldstrafe und einer Aufwandspauschale in Höhe von € 50,00 zu entschädigen.

- h. Um eine Belästigung der Anrainer zu vermeiden, müssen die Türen der Veranstaltungsräume geschlossen bleiben. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass ab 22.00 Uhr außerhalb der Räumlichkeiten keinerlei Lärm und Unruhe durch Gäste, Musik, etc. entstehen kann. Bei einer Missachtung dieser Auflage sowie bei sonstigem ungebührlichen Verhalten, behält sich die Stadtgemeinde Schwechat vor, die Polizei zu verständigen.
- i. Jede Änderung innerhalb und außerhalb der Veranstaltungsräume für Dekorationszwecke bzw. Licht- und/oder Tontechnik darf erst nach diesbezüglicher Zustimmung der Abteilung 5, Rathaus, Tel.: 01/70108-233, und ausschließlich im Einvernehmen mit der Abt. 2, Tel.: 01/70108-243, vorgenommen werden. Scheinwerfer etc. dürfen NICHT an Pfosten, Balken oder Wänden befestigt werden.
- j. Fahrzeuge sind ausschließlich außerhalb des Parkgeländes abzustellen (Parkplatz, Straßen). Direkte Zufahrten für div. Anlieferungen sind für die Dauer des Ent- und Beladens kurzfristig gestattet.

3. Sicherheitsbestimmungen

- a. Im Rahmen der Nutzung des Veranstaltungssaales sind alle Brandschutzbestimmungen sowie bau- und feuerpolizeiliche Auflagen unbedingt einzuhalten. Diese sind im Rathaus der Stadtgemeinde Schwechat, Abteilung 8 (Tel. Nr. 01/70108-253) erhältlich.

- b. Personenanzahl für Veranstaltungen:

Die Zulassung für Veranstaltungen in der „Scheune“ umfasst 160 Sitzplätze (Theaterbestuhlung) bzw. mit Tischen max. 120 Personen – ohne Mobiliar max. 300 Stehplätze. (lt. beiliegenden Bestuhlungsplänen).

Bei einer Veranstaltung, für die eine andere Bestuhlung gewünscht wird, ist dies unter Beifügung eines Plans bis spätestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltungsbehörde im Rathaus der Stadtgemeinde Schwechat Zi. 229 Tel. Nr. 701 08/243 einzureichen. Dabei müssen aber die Fluchtwege berücksichtigt werden.

- c. Die maximale Zulassung für Veranstaltungen im „Himmel“ beträgt 120 Personen.
- d. Die Durchführung einer Veranstaltung hat nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Veranstaltungsgesetzes zu erfolgen.
- e. Der Zufahrtsweg zur Scheune muss unbedingt freigehalten werden (Zufahrt für Einsatzfahrzeuge).

4. Anmeldung der Veranstaltung

- a. Für nicht öffentliche Veranstaltungen ist die Terminreservierung bei der Stadtgemeinde Schwechat ausreichend.
- b. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat die Veranstaltungsanmeldung spätestens 4 Wochen vor dem Termin bei der zuständigen Verwaltungsbehörde im Rathaus, Zi. 229, 2. Stock, Tel.: 01/70108-243 zu erfolgen.
- c. Bei einer Veranstaltung, die über 22.00Uhr hinausgeht, ist die vom Gemeinderat erlassene Umweltschutzverordnung einzuhalten, die diesen Nutzungsbedingungen beiliegt.

Stadtgemeinde Schwechat im Mai 2018

Bankverbindung: **BAWAG** Blz. 14000, Kto-Nr. 05210-665-805, Auslandszahlungsverkehr: IBAN AT89 1400 0052 1066 5805
BANK AUSTRIA Blz. 20151, Kto-Nr. 401 000 005; DVR: 0059811 **UID-Nr.:** ATU36802206

5. Rücktritt und Haftung

- a. Die Unterlassung der zeitgerechten Anmeldung der Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz, sowie die Unterlassung sonstiger erforderlicher behördlicher Schritte, berechtigt die Stadtgemeinde Schwechat vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten. Die bereits bezahlte Saalmiete wird nach Abzug allfälliger entstandener Unkosten zurück überwiesen.
- b. Der Mieter kann den Rücktritt vom gegenständlichen Vertrag mittels Schreiben gegenüber der Stadtgemeinde Schwechat erklären. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von vier Wochen vor dem Veranstaltungsdatum, so beträgt die Stornogebühr 80% der Miete, bei einem Rücktritt ab vier Wochen bis zu drei Monaten vor der Veranstaltung beträgt diese 20% der Miete. Ab drei Monate vor dem Veranstaltungstermin ist der Rücktritt kostenlos. Eine Verrechnung der Stornogebühr erfolgt nicht, wenn für den Tag der Veranstaltung ein Ersatzmieter namhaft gemacht wird und mit diesem ein Mietvertrag zustande kommt.
- c. Der Mieter haftet für alle nutzungsbedingten und von ihm verschuldeten Schäden, die während der Mietzeit entstanden sind, sowie für überdurchschnittliche Reinigungsarbeiten, die sich aus der Nutzung ergeben. Allenfalls daraus resultierende Kosten werden seitens der Stadtgemeinde Schwechat dem Mieter zur Begleichung vorgeschrieben.

6. Gerichtsstandort

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Mietvertrag wird als Gerichtsstandort Schwechat vereinbart.

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten! Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Stadtgemeinde Schwechat.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSGVO, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.

Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.schwechat.gv.at/de/datenschutz.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter www.dsb.gv.at/ zu wenden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die gegenständlichen Bedingungen zur Kenntnis genommen habe und erkläre, dass ich mit diesen einverstanden bin.

gemietet am:

Der Mieter (genaue Rechnungsanschrift):

Name: **Tel. Nr.:**

Adresse:
.....

Datum:

Unterschrift:

Stadtgemeinde Schwechat im Mai 2018

Bankverbindung: **BAWAG** Blz. 14000, Kto-Nr. 05210-665-805, Auslandszahlungsverkehr: IBAN AT89 1400 0052 1066 5805
BANK AUSTRIA Blz. 20151, Kto-Nr. 401 000 005; DVR: 0059811 **UID-Nr.:** ATU36802206